

C: LKW über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (nach oben keine Beschränkung) auch mit Anhänger bis 750 kg zGM

- Mindestalter: 21 Jahre; 18 Jahre nur bei Berufskraftfahrerausbildung.
- Die Ausbildung darf bereits ein ½ Jahr vor dem Geburtstag begonnen werden
- Bei gewerblicher Nutzung des Führerscheines im Güterverkehr wird eine Grundqualifikation nach BKrFQG erforderlich.
- Klasse B erforderlich
- auf 5 Jahre befristet

CE: LKW über 3,5 t zGM auch mit Anhänger über 750 kg zGM.

- Mindestalter: 21 Jahre, 18 Jahre bei Berufskraftfahrerausbildung.
- Die Ausbildung darf bereits ein ½ Jahr vor dem Geburtstag begonnen werden
- Bei gewerblicher Nutzung des Führerscheines im Güterverkehr wird eine Grundqualifikation nach BKrFQG erforderlich.
- Klasse C erforderlich
- auf 5 Jahre befristet